



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben findet am Mittwoch, dem 17.06.2020 um 17:00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“. Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen plus 2 Personen der Presse beschränkt. Einlass ist ab 16:30 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 18.02.2020 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zwischen Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt für den Personennahverkehr – Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2020 sowie Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 29.01.2020
Vorlage: 2020/0066
5. Installation des Verkehrszeichens 710 (Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr) – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2020
Vorlage: 2020/0177
6. Instandsetzungsarbeiten an 4 Teilabschnitten der 100 Schlösser Route
Vorlage: 2020/0052
7. Instandsetzung des asphaltierten Schulhofes der Roncallischule
Vorlage: 2020/0055
8. Widmung der Altlomnitzer Straße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr
Vorlage: 2020/0062
9. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verhinderung von Baumfällungen durch geeignete Maßnahmen
Vorlage: 2020/0189
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Zukünftige Nutzung des Landschaftssees und des Uferbereiches im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße
Vorlage: 2020/0108
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 18.02.2020 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen für den Straßenausbau der Straße Am Volkspark
Vorlage: 2020/0172
4. Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen für den Straßenausbau der Eichendorffstraße
Vorlage: 2020/0173
5. Bauliche Erweiterung der Sekundarschule Beckum – Auftragsvergabe für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten
Vorlage: 2020/0185
6. Bauliche Erweiterung der Sekundarschule Beckum – Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten
Vorlage: 2020/0186
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Umbau der Kettelerschule zur Neuen Grundschule Mitte – Vergabe von Malerarbeiten
Vorlage: 2020/0126
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Umbau der Kettelerschule zur Neuen Grundschule Mitte – Vergabe von Rohbauarbeiten
Vorlage: 2020/0127
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Umbau der Kettelerschule zur Neuen Grundschule Mitte – Vergabe von Bodenbelagsarbeiten
Vorlage: 2020/0128
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Umbau der Kettelerschule zur Neuen Grundschule Mitte – Vergabe von Metallbauarbeiten
Vorlage: 2020/0129
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Umbau der Kettelerschule zur Neuen Grundschule Mitte – Vergabe des 1. Nachtrags für die Sanitärarbeiten
Vorlage: 2020/0165
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Umbau der Kettelerschule zur Neuen Grundschule Mitte – Vergabe der Trockenbauarbeiten
Vorlage: 2020/0179
13. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe für die Erneuerung des Hallenbodens der Sporthalle des Albertus-Magnus-Gymnasiums
Vorlage: 2020/0135
14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Bauliche Erweiterung der Sekundarschule Beckum – Vergabe des Auftrages für die Dachdeckerarbeiten
Vorlage: 2020/0154

15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe für die Instandsetzung von Fahrbahndecken durch das Aufbringen von dünnen Asphaltsschichten im Kalteinbau
Vorlage: 2020/0131
16. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern – Vergabe der Bauleistung
Vorlage: 2020/0159
17. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen für den Straßenendausbau der Straßen Zur Goldbreite, Heinrich-Dirichs-Straße, Heinz-Fütting-Straße und Dechant-Schepers-Straße im Baugebiet Nr. 63 "Pflaumenallee-Ost" in Beckum
Vorlage: 2020/0160
18. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen zur Planung und zum Bau eines Parkplatzes im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
Vorlage: 2020/0132
19. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 04.06.2020

gezeichnet
Rainer Ottenlips
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0066

öffentlich

Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zwischen Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt für den Personennahverkehr – Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2020 sowie Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
17.06.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Ausführungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zwischen Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt für den Personennahverkehr werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 28.01.2020 beantragte die CDU-Fraktion, die Verwaltung möge in dem zuständigen Ausschuss über die Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen Landes-eisenbahn GmbH (WLE) zwischen Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt berichten. Dazu solle die Verwaltung Herrn Pieperjohanns (Geschäftsführung der WLE) und Herrn Ubben (Bereichsleitung der WLE) einladen. Weiterhin beantragte die CDU-Fraktion, dass ein klares Bekenntnis zur Prüfung der Reaktivierung und der zu erstellenden Machbarkeitsstudie durch den Rat der Stadt Beckum ausgesprochen werde.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 ergänzte die SPD-Fraktion diesen Antrag und bat darum, die Verwaltung möge in diesem Zusammenhang mit dem beantragten Tagesordnungspunkt darstellen, welche Aktivitäten beziehungsweise welche politischen Initiativen bereits in der Vergangenheit (insbesondere in den 1990er-Jahren) zum Thema WLE-Reaktivierung in der Stadt Beckum stattgefunden haben.

Zur Begründung des Antrags führte die CDU-Fraktion insbesondere aus, dass die Infrastruktur vor Ort eines der wichtigsten Elemente für die heimische Wirtschaft, deren Beschäftigten und der Bevölkerung sei. Der Anteil des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Modal Split sei in Beckum vergleichsweise hoch. Die Reaktivierung der WLE-Strecke könne ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), des Klimaschutzes und der Stadtentwicklung für ganz Beckum und den angrenzenden Regionen sein.

Historie

Die in Rede stehende Bahnstrecke ist die Bahnstrecke Münster-Warstein und stellt eine normalspurige Eisenbahnstrecke in Nordrhein-Westfalen dar. Die Strecke ist im Eigentum der WLE.

Bereits im Jahr 1975 wurde in Folge von Konsolidierungsmaßnahmen der Personennahverkehr eingestellt. Schon ab den 1990er-Jahren gab es jedoch Pläne zur Reaktivierung der Strecke.

In einem von der „Bürgerinitiative für die Wiederinbetriebnahme der WLE-Strecke“ in Auftrag gegebenen und 1993 veröffentlichten Gutachten kam das beauftragte Ingenieurbüro zu dem Ergebnis, dass bei einer Wiederinbetriebnahme grundsätzlich eine Vielzahl von Fahrgästen erwartet werden könnte. Diese könnten auch zum größten Teil aus dem Bereich des MIV gewonnen werden, es seien jedoch sehr hohe Investitionskosten zu erwarten und der Kostendeckungsgrad würde nur bei knapp 90 Prozent liegen. Die WLE teilte daher mit, dass sie einer Reaktivierung grundsätzlich positiv gegenüber stünde, die entstehenden Kosten jedoch jeweils von den interessierten Gebietskörperschaften getragen werden müssten.

Die Fraktion Die Grünen im Rat der Stadt Beckum beantragte am 09.02.1993 in Folge der Veröffentlichung des Gutachtens, dass die Stadt Beckum mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Verhandlung mit dem Kreis Warendorf alle Anstrengungen unternehmen solle, dass bei einer Wiederinbetriebnahme des Personennahverkehrs per Schiene Richtung Münster auch die Stadt Beckum angebunden werde. Außerdem solle die Stadtverwaltung entsprechende Verhandlungen mit der WLE und der Bürgerinitiative führen.

Mit Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 29.02.1996 ist seitens der Stadt Beckum dann die Wiederaufnahme der Personenbeförderung auf der WLE-Strecke Münster-Beckum dem Kreis Warendorf als Maßnahme zur Aufnahme in den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes/ÖPNV-Bedarfsplanes mitgeteilt worden. Entgegen der Forderung entschied jedoch das damalige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr, nur den Streckenabschnitt Münster-Sendenhorst in den „Vordringlichen Bedarf“ für eine mögliche Reaktivierung zu klassifizieren, den Abschnitt Sendenhorst-Beckum aber nicht. Der vordringliche Bedarf stellt die höchste Dringlichkeitsstufe dar; für Projekte dieser Art liegt ein uneingeschränkter Planungsauftrag vor.

Am 31.03.2000 wurden die Ergebnisse einer Studie des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland veröffentlicht („Untersuchung zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der Westfälischen Landes-Eisenbahn zwischen Münster und Neubeckum“) und an die Städte und Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Grundsätzlich waren sowohl der Kreis Warendorf als auch die Stadt Münster und die anderen beteiligten Gebietskörperschaften sowie der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr dem Projekt gegenüber positiv eingestellt. Am 11.05.2000 wurden die Ergebnisse dem Planungs- und Verkehrsausschuss präsentiert. Auch eine am 13.11.2000 durchgeführte Einwohnerversammlung in Beckum ließ erkennen, dass auch die Bevölkerung eine Reaktivierung positiv sehe. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben, da insbesondere die finanziellen Auswirkungen für den Kreis Warendorf und die Stadt Münster nicht abzusehen waren. Es bedurfte zunächst einer Änderung des Regionalisierungsgesetzes seitens der Landesregierung. Die Änderung des Gesetzes, die am 01.01.2003 in Kraft trat, sah insbesondere vor, dass Strecken des Schienenpersonennahverkehrs, die reaktiviert werden sollen, nicht nur infrastrukturell, sondern auch bezüglich der Betriebskosten gefördert werden können. Dies war bislang gleichzeitig nicht möglich und somit ein Hinderungsgrund für die Reaktivierungspläne. So gab es dank der Gesetzesänderung zwar die Möglichkeit der Förderung der Reaktivierung, gleichwohl mangelte es jedoch an einem langfristigen SPNV-Finanzierungsplan seitens des zuständigen Ministeriums. So konnte eine erforderliche, dauerhafte Grundfinanzierung der Betriebskosten der WLE-Strecke nicht konkret geklärt werden. In den folgenden Jahren wurde das Projekt somit nicht weiter verfolgt.

Im Rahmen der integrierten Verkehrsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (IGVP) wurde die Reaktivierung aller Streckenabschnitte zwischen Münster und Warstein für den Schienenpersonennahverkehr jedoch erneut untersucht. Daraufhin wurde im Jahr 2006 die Reaktivierung des Streckenabschnittes Münster-Neubeckum unter den Maßnahmen der Stufe 2 (Realisierung nach 2015) in den Verkehrsinfrastrukturplan des Landes aufgenommen. Im Jahr 2010 veröffentlichte daraufhin der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland eine Studie, wonach sich für die Strecke Münster-Sendenhorst eine positive Kosten-Nutzen-Betrachtung ergeben würde. Dies war eine Voraussetzung für die Förderung der Investition seitens des Landes. In einem 2. Abschnitt sollte dann perspektivisch auch die Strecke bis nach Neubeckum reaktiviert werden. Zunächst sollte jedoch in diesem 2-stufigen Ausbauplan nur der Abschnitt Münster-Sendenhorst in den Investitionsplanungen des Landes NRW festgehalten werden. In einer Stellungnahme der Stadtverwaltung an den Kreis Warendorf wurde die positive Grundhaltung gegenüber den Planungen übermittelt. Die Stadtverwaltung berichtete dazu auch in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 23.11.2010.

Aktuelle Entwicklungen

Im Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe von 2011 wurde die 1. Ausbaustufe von Münster nach Sendenhorst dann endgültig festgehalten. Die 2. Ausbaustufe nach Neubeckum sollte dann zunächst im Güterverkehr stattfinden.

Als frühestmöglicher Baubeginn wurde damals das Jahr 2023 terminiert. Mittlerweile ist sogar unter der Voraussetzung eines optimalen Verlaufs der weiteren Planungen eine fahrplanmäßige Inbetriebnahme der WLE ab 2023 auf der Strecke Münster-Sendenhorst vorgesehen.

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) am 29.11.2019 hat die SPD-Fraktion einen Antrag gestellt, dass eine Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung des weiteren Streckenabschnittes von Sendenhorst über Neubeckum und Wadersloh nach Lippstadt in Auftrag gegeben werden soll. Der Antrag wurde von der Verbandsversammlung einstimmig angenommen und die Untersuchung wird nun vom ZVM in Auftrag gegeben.

Gleichzeitig zur WLE-Reaktivierung findet unter dem übergeordneten Projekt „Mobiles Münsterland“ ein S-Bahn-Projekt der Stadt Münster zusammen mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf unter Einbindung des Verkehrsministeriums NRW und der Bezirksregierung Münster unter der Federführung des NWL statt. Innerhalb dieses Projektes soll auf bereits bestehenden Bahnstrecken eine engere Taktung der eingesetzten Linien stattfinden und zudem ein schnellerer Regionalexpress pro Stunde fahren. Insbesondere soll das Projekt dazu dienen, das SPNV-Angebot im Münsterland zu verstetigen, zu vereinheitlichen und künftigen Anforderungen bei steigenden Bevölkerungszahlen gerecht zu werden. Hier soll ebenfalls eine spätere Anbindung des Flughafens Münster-Osnabrück durch eine SPNV-Neubaustrecke für den Fall mittelfristig ausreichender Passagierzahlen integrierbar sein.

Voraussichtlich werden Herr Geschäftsführer Pieperjohanns und Herr Ubben, Bereichsleiter Eisenbahn bei der WLE, in der Sitzung eine Präsentation zu den Reaktivierungsplänen halten.

Anlage(n):

- 1 Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2020
- 2 Antrag der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

Markus Höner
Fraktionsvorsitzender
Hesseler 14
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 28.01.2020

**Verkehrswende in Beckum klimafreundlich voranbringen
–Unterstützung des SPNV
(Schienenpersonennahverkehr) auf der WLE-Strecke**

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

Mitglieder der CDU-Fraktion der Stadt Beckum nutzten die Gelegenheit, sich vor Ort vom Betriebsleiter der WLE Herrn Ubben im neu errichteten Lokschuppen über die WLE, ihre technischen Möglichkeiten und Perspektiven zu informieren. Der CDU ist bewusst, dass die Infrastruktur vor Ort eines der wichtigsten Elemente für die heimische Wirtschaft, deren Beschäftigten und der Bevölkerung ist.

Soll der Verkehr in der Stadt Beckum und den abgrenzenden Regionen klimafreundlicher werden, müssen wir als Politik neue Mobilitätsmöglichkeiten aufzeigen.

Der Verkehrsentwicklungsplan für Beckum stellt dar, dass der Anteil des PKWs hier, im Vergleich zu anderen Kommunen, sehr hoch ist. Wir verfügen über einen hohen Anteil an einpendelnden Pkw Verkehr. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist es erforderlich, Alternativen zu prüfen und zu schaffen.

Die Reaktivierung der WLE Strecke, kann ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung des SPNV, des Klimaschutzes und der Stadtentwicklung für ganz Beckum und den angrenzenden Regionen sein.

Hiermit beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum, dass in dem zuständigen Ausschuss über die Reaktivierung der WLE Strecke (Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt) berichtet wird. Wir

schlagen vor, Herrn Ubben oder Herrn Pieperjohanns hierzu einzuladen.
Weiter beantragt die CDU-Fraktion, dass ein klares Bekenntnis zur Prüfung
der Reaktivierung und der zu erstellenden Machbarkeitsstudie durch den
Rat in der Stadt Beckum ausgesprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Höner
-Fraktionsvorsitzender-

TOP Ö 4

Von: Liekenbröcker, Elmar
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2020 14:03
An: König, Bernd; Rickert, Constantin
Cc: Denkert, Uwe
Betreff: WG: SPNV

Bitte ergänzende Rücksprache.
Viele Grüße
Elmar Liekenbröcker

Von: ratsbuero
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2020 14:02
An: Liekenbröcker, Elmar
Cc: !! Fraktionsvorsitzende !!; Urch-Sengen, Barbara; Wulf, Thomas; Vorzimmer BM
Betreff: WG: SPNV

Guten Tag Herr Liekenbröcker,

nachfolgende Ergänzung der SPD-Fraktion zum Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2019
übersende ich Ihnen auf Bitten von Herrn Dr. Strothmann.

Viele Grüße
Stefan Wilmes

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de" <SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de>
Datum: 29. Januar 2020 um 13:30:04 MEZ
An: "Strothmann, Karl-Uwe" <strothmann@beckum.de>
Betreff: AW: Fwd: SPNV
Antwort an: "SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de" <SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das von der CDU-Fraktion angesprochene Thema ist nicht neu. Die SPD-Fraktion bittet deshalb darum, dass die Verwaltung im Zusammenhang mit dem beantragten Tagesordnungspunkt darstellt, welche Aktivitäten bzw. politische Initiativen bereits in der Vergangenheit (insbesondere in den 1990er Jahre) zum Thema WLE-Reaktivierung in der Stadt Beckum stattgefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

Absender:
Karsten Koch, Von-Stauffenberg-Weg 15, 59269 Beckum

Tel. privat: 02521/29-99999, Mobil: 0171/7228000
Tel. dienstlich: 0234/58878-13, Fax privat: 02521/29-97793
E-Mail: karsten-koch@t-online.de

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Fwd: SPNV

Datum: 2020-01-28T19:42:15+0100

Von: "Strothmann, Karl-Uwe" <strothmann@beckum.de>

An: "Liekenbröcker, Elmar" <liekenbroecker@beckum.de>

Guten Tag Herr Liekenbröcker,

bitte Rücksprache.

Viele Grüße

Karl-Uwe Strothmann

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "M.Höner" <rat@hoener.nrw>

Datum: 28. Januar 2020 um 17:36:52 MEZ

An: "Strothmann, Karl-Uwe" <strothmann@beckum.de>

Betreff: SPNV

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann, lieber Karl-Uwe,

anbei übersende ich einen Antrag der CDU Fraktion.

Ich verweise auf den Anhang.

Viele Grüße

Markus Höner

Hesseler 14

59269 Beckum

Tel.: 02521/3627

Fax: 02521/821013

Mail: rat@hoener.nrw



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0177

öffentlich

Installation des Verkehrszeichens 710 (Grünfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr) – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
17.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Voraussetzungen über die Einrichtung des Verkehrszeichens 710 enthält die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Das einschlägige technische Regelwerk über Vorgaben und Empfehlungen für die Planung und den Betrieb von Ampelanlagen sind die Richtlinien für die Anlage von Lichtsignalanlagen (RiLSA).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, das neu eingeführte Verkehrszeichen „Grünfeil nur für den Radverkehr“ an allen entsprechenden Ampelkreuzungen, an denen es verkehrstechnisch umsetzbar ist, möglichst kurzfristig anzubringen. Insbesondere besteht das Anliegen, die Maßnahme noch vor Erstellung des Radverkehrskonzepts umzusetzen. Begründet wird der Antrag mit der Absicht, den Radverkehr zu stärken und – unter Verweis auf das Konzept 100 % KlimaBewusst – eine positive Signalwirkung an die Bevölkerung senden zu wollen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die gewünschte Maßnahme mit geringen Kosten verbunden sei.

Aktuelle Rechtslage

Die vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 28.04.2020 bundesweit in Kraft trat, sieht unter anderem die Einführung einzelner neuer Verkehrszeichen vor.

Die Novellierung zu § 37 Absatz 2 Nummer 1 StVO regelt, dass in Anlehnung an die Bestimmungen zu Zeichen 720 StVO durch Zeichen 710 StVO der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt wird. Demnach ist nach dem Anhalten das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Soweit der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen dann Radfahrende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten baulichen Radwegen abbiegen. Dabei muss sie/er sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.

In den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) legt der Normgeber regelmäßig fest, unter welchen Voraussetzungen die Anordnung von Verkehrszeichen erfolgen kann. In der Folge ist somit nach Novellierung der StVO ebenfalls eine Änderung der dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften erforderlich. Derzeit ist jedoch ein Zeitrahmen hierfür noch nicht absehbar.

Um den Straßenverkehrsbehörden bei der Anwendung der neu eingeführten Verkehrszeichen bereits jetzt die nötige Handhabungssicherheit zu verschaffen, hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch Erlass vom 07.05.2020 vorläufige Anordnungsvoraussetzungen definiert.

Demnach darf das Zeichen 710 nur verwendet werden, wenn der rechts abbiegende Radverkehr den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese Sicht muss bereits an der Haltlinie der Rechtsabbiegenden bestehen, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorfahren. Er darf nicht verwendet werden wenn,

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbiegenden der grüne Pfeil gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 StVO verwendet wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- Pfeile in den für den Rechtsabbiegenden gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- sich im Bereich des rechtsabbiegenden Radverkehrs eine Aufstellfläche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung befindet oder
- die Sichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll das Zeichen nicht angeordnet werden.

Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen das Zeichen ein unfallbegünstigender Faktor war, ist es zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind.

Rechtsfolgen

Für die Anordnung des Grünpfeils bestehen nach den gemachten Ausführungen sowohl technische als auch verkehrsrechtliche Voraussetzungen. So muss unter anderem der Ausbau mit Radverkehrsanlagen bestehen und die Benutzungspflicht dieser Anlagen im Bereich der betroffenen Knoten und Einmündungen angeordnet sein.

Aufgrund der technischen Bedingungen scheiden im gesamten Stadtgebiet verschiedene signalisierte Knotenpunkte für die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr bereits aus. An manchen Kreuzungen könnten möglicherweise einzelne Äste in Frage kommen. Gründe hierfür sind gegenläufig geführte Strecken ohne direkten Abbiegevorgang, Schienenanlagen, die gekreuzt oder befahren werden müssen, und fehlende Radverkehrsanlagen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Signalanlagen im Verlauf der B 58 Geißlerstraße und der Zementstraße zu nennen, bei denen keine entsprechenden Abbiegevorgänge möglich sind, oder an denen Schienenanlagen gequert werden müssen. An den Kreuzungen B 58 Nordstraße/Sternstraße/Alleestraße/Vorhelmer Straße sowie L 507 Alleestraße/Weststraße und L 507/L 794 Ahlener Straße bestehen keine entsprechenden Radverkehrsanlagen. Im Bereich des Osttorknotens ist aufgrund der anliegenden Senioreneinrichtung mit einer häufigen Nutzung durch seh- oder gehbehinderte Personen zu rechnen, die Anlage am Knoten Dalmerweg/Paterweg dient wohl überwiegend der Schulwegsicherung.

Die Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht wurde in der Stadt Beckum verschiedentlich projektiert, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen. Derzeit plant die Verwaltung unter Beteiligung des Büros IKS Mobilitätsplanung die Erstellung eines Radverkehrskonzepts für die Stadt Beckum. Der Auftrag sieht unter anderem die Überprüfung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen vor. Die Erstellung des Konzepts beinhaltet dabei sowohl eine Netzbetrachtung als auch die Prüfung einzelner Knotenpunkte.

So könnte im Rahmen des Radverkehrskonzepts nach Festlegung der Benutzungspflicht eine Begutachtung der verbleibenden Knotenpunkte hinsichtlich der Installation des Grünpfeils für den Radverkehr erfolgen. Eine vorgezogene isolierte Prüfung zur Anbringung des Grünpfeils für den Radverkehr erscheint unter Beachtung der vorgenannten Aspekte nicht sinnvoll. Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass zunächst isoliert gefasste Entscheidungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung revidiert werden müssten. Insbesondere ist sowohl bei der Entscheidung über die Benutzungspflicht als auch hinsichtlich der Installation des Grünpfeils für den Radverkehr eine intensive Beteiligung der Kreispolizeibehörde und des jeweiligen Straßenbaulastträgers erforderlich. Zu einem effizienteren Einsatz der personellen Kapazitäten auf allen Seiten ist eine Bündelung der genannten Maßnahmen sinnvoll und geboten. Die Kosten pro Verkehrszeichen einschließlich der erforderlichen Montage an einem vorhandenen Masten betragen im Übrigen rund 100 Euro brutto.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2020

TOP Ö 5



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 3.5.2020

Anbringung von Schildern mit Grünem Pfeil nur für Radfahrer

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

Bündnis 90/Die Grünen beantragt das neu in Deutschland eingeführte Verkehrszeichen 721 mit der Bedeutung „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“ an allen entsprechenden Ampelkreuzungen, an denen es verkehrstechnisch umsetzbar ist, möglichst kurzfristig anzubringen (siehe Bild unten).



Begründung:

EHRlich. GUT. GRÜN.



-2-

In Beckum sind an vielen Kreuzungen die RadfahrerInnen dazu angehalten, bei roter Ampel zu warten, auch wenn sie rechts abbiegen.

Mit dieser Maßnahme möchten wir den Radverkehr in Beckum stärken und attraktiver machen. Eine Verbesserung der Situation für RadfahrerInnen im Rahmen von Beckum 100% KlimaBEwusst hat eine positive Signalwirkung für die Bevölkerung.

Aus unserer Sicht muss mit dieser Maßnahme nicht bis zur Erstellung des Radverkehrskonzepts gewartet werden, da sie auf jeden Fall Teil des Konzeptes sein wird und mit geringen finanziellen Mitteln umzusetzen ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0052

öffentlich

Instandsetzungsarbeiten an 4 Teilabschnitten der 100 Schlösser Route

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

17.06.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgesehene Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an 4 Teilabschnitten der 100 Schlösser Route auf dem Gebiet der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Instandsetzung von 4 Teilabschnitten der 100 Schlösser Route auf dem Gebiet der Stadt Beckum entstehen Kosten in Höhe von insgesamt rund 88.000 Euro. Hierzu erfolgt eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von insgesamt rund 70.000 Euro, sodass ein Eigenanteil in Höhe von rund 18.000 Euro auf die Stadt Beckum entfällt.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2020 stehen unter dem Produktkonto 130104.524238/724238 – Sanierung Wirtschaftswege 100 Schlösser Route – Finanzmittel in Höhe von 88.000 Euro zur Verfügung.

Die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen ist unter dem Produktkonto 130104.414154/614154 – Zuwendung Sanierung Wirtschaftswege 100 Schlösser-Route – in Höhe von 70.500 Euro veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der Grundlagen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen.

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.05.2018 wurde der Beantragung von Fördermitteln zur Sanierung von 4 Teilabschnitten der 100 Schlösser Route auf dem Gebiet der Stadt Beckum zugestimmt (siehe Vorlagen 2018/0109 und 2018/0109/1 und Niederschrift über die Sitzung).

Im Mai 2018 wurde sodann durch den Kreis Warendorf der Antrag auf Zuwendung in Höhe von bis zu 80 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ – Förderzeitraum 2014 bis 2020 – gestellt.

Mit Schreiben vom 21.06.2019 ist der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster bei der Stadt Beckum eingegangen.

Somit sollen nun auf dem Gebiet der Stadt Beckum die folgenden Abschnitte (siehe Anlage zur Vorlage) instandgesetzt werden:

Abschnitt 1

Hierbei handelt es sich um einen asphaltierten, multifunktionalen Wirtschaftsweg im westlichen Bereich der Bauernschaft Werse nördlich der Werse. Hier sollen halbseitig vorhandene Schäden am Straßenkörper in Asphaltbauweise auf einer Länge von circa 100 Metern behoben werden.

Abschnitt 2

Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt des wassergebundenen Geh- und Radweges im Verlauf der Werse westlich der Kläranlage Beckum. Hier ist eine Überarbeitung der wassergebundenen Wegedecke, teilweise einschließlich der Schottertragschicht und der Banketten, auf einer Länge von circa 100 Metern vorgesehen.

Abschnitte 3 und 4

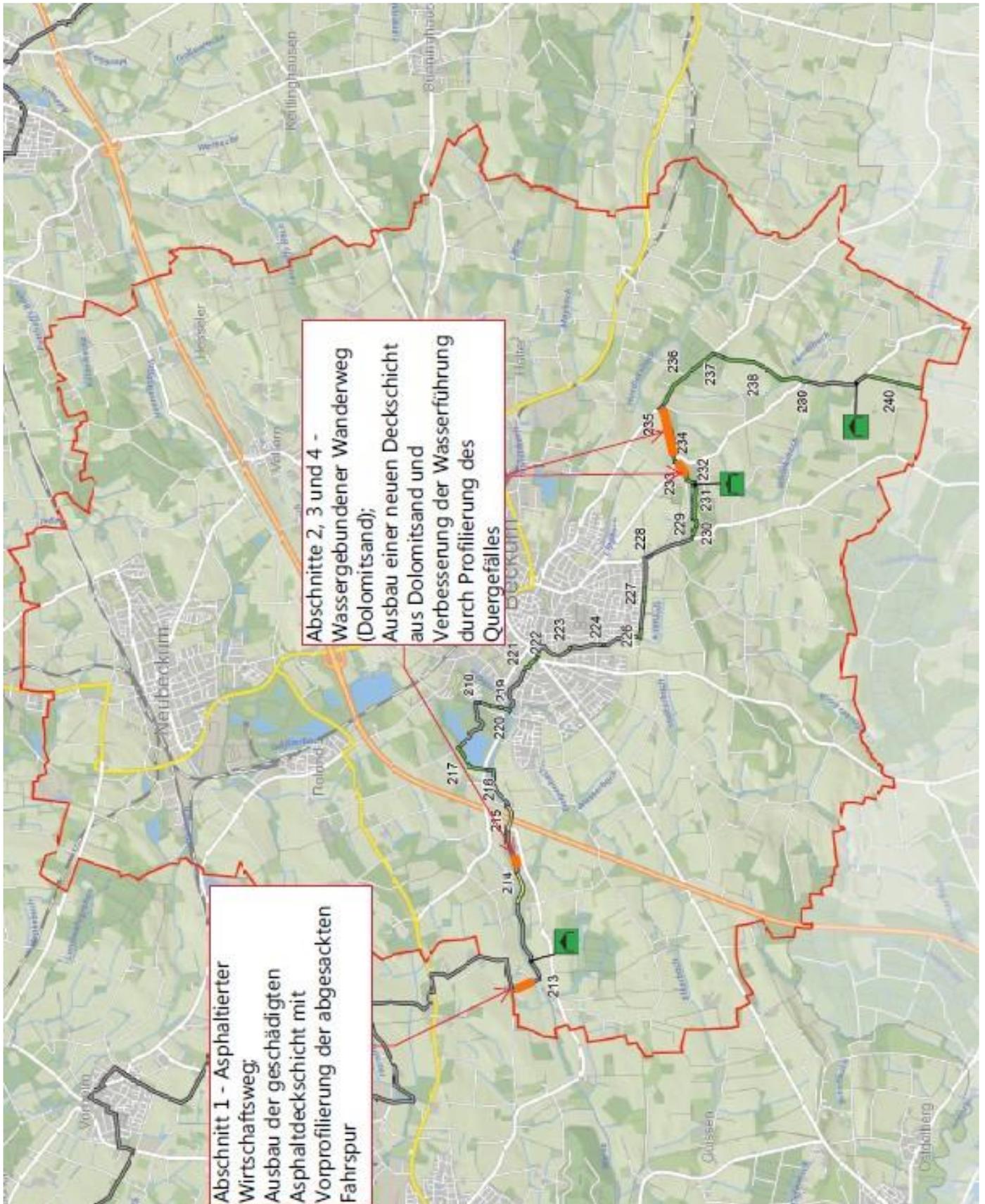
Hierbei handelt es sich um Abschnitte des wassergebundenen Geh- und Radweges im Bereich Höxberg, beginnend am Wirtschaftsweg südlich des Hauses Pöpsel bis zur Herzfelder Straße (Abschnitt 3), weiter bis zur Heddigermarkstraße (Abschnitt 4). Auch hier ist eine Überarbeitung der wassergebundenen Wegedecke, teilweise einschließlich der Schottertragschicht und der Banketten, auf einer Länge von circa 1 250 Metern vorgesehen.

Die Ausschreibung für die Instandsetzungsarbeiten wird derzeit vorbereitet, die Vergabe soll direkt nach den Sommerferien 2020 erfolgen. Die Durchführung der Arbeiten soll bis Ende Oktober 2020 abgeschlossen sein.

Der Abschnitt der 100 Schlösser Route entlang der Heddigermarkstraße (K 24) bis zum Stadtbusch befindet sich auf einem Grundstück des Kreises Warendorf. Hier haben die Abstimmungsgespräche mit dem Kreis Warendorf zu dem Ergebnis geführt, dass dieser Abschnitt in Eigenregie durch den Kreis Warendorf sowohl ausgebaut als auch finanziert wird. Ein genauer Zeitraum für die Durchführung dieser Arbeiten steht noch nicht fest.

Anlage(n):

Lageplan





Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2020/0055
öffentlich

Instandsetzung des asphaltierten Schulhofes der Roncallischule

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
17.06.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgesehene Instandsetzung des asphaltierten Schulhofes der Roncallischule an der Gustav-Moll-Straße 47 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Umsetzung der Maßnahme entstehen geschätzte Baukosten in Höhe von rund 183.000 Euro.

Finanzierung

Für die Maßnahme stehen im Haushaltsplan 2020 unter dem Produktkonto 011305.524100/724100 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen – und im Deckungskreis des Fachdienstes Gebäudemanagement Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der Grundlagen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der asphaltierte Schulhof der Roncallischule (siehe Anlage zur Vorlage) ist schadhaft und weist zahlreiche Risse und Kornausbrüche auf. Weiterhin ist die Oberfläche sehr uneben und es bilden sich Pfützen. Auch der teilweise überdachte Bereich der Fahrradständer muss aufgrund zahlreicher Schadstellen saniert werden.

Entsprechend des pädagogischen Konzeptes der Schule soll dieser zentral gelegene Außenbereich auch zukünftig insbesondere für die Spielfunktion „Rollen und Skaten“ sowie als wetterfeste Aufenthaltsfläche im Freien mit Sitzgelegenheiten genutzt werden. Eine Neugestaltung dieses Schulhofbereiches ist nach örtlicher Abstimmung mit der Schulleitung nicht vorzusehen, weil die Roncallischule über großzügige und attraktive Sandflächen mit Spielgeräten und Rasenflächen verfügt. Allerdings sollen im Rahmen der Sanierungsarbeiten die vorhandenen Sitzbänke erneuert werden.

Für die Instandsetzung soll zunächst die rund 1 650 Quadratmeter große Schulhoffläche einschließlich der Zufahrt gefräst werden. Danach sollen die wasserführenden Rinnen aus Betonsteinpflaster erneuert und die Randeinfassungen stellenweise gerichtet werden. Sodann werden die Asphalttragschicht und die Asphaltfeinbetondecke maschinell eingebaut. Der Bereich der überdachten Fahrradständer soll in Pflasterbauweise erneuert werden.

Innerhalb des Gebäudes sind in den Sommerferien 2020 diverse Arbeiten im Rahmen der Umsetzung des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ geplant. Hierfür wird der asphaltierte Schulhof als Zufahrt- und Lagerfläche benötigt.

Mit den vorgenannten Instandsetzungsarbeiten soll somit in den Herbstferien 2020 begonnen werden. Voraussichtlich können, auch in Abhängigkeit der Witterung, die Arbeiten nicht innerhalb der Herbstferien durchgeführt werden. Für diesen Fall werden in Abstimmung mit der Schulleitung Absperrmaßnahmen durchgeführt.

Die Ausschreibung für die Instandsetzungsarbeiten wird derzeit vorbereitet, die Vergabe soll direkt nach den Sommerferien 2020 erfolgen.

Anlage(n):

Lageplan





Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0062

öffentlich

Widmung der Altlomnitzer Straße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
17.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Altlomnitzer Straße wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt aufgrund § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Altlomnitzer Straße mit den Grundstücken Gemarkung Beckum, Flur 45, Flurstücke 889 und 891 werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und sollen somit förmlich gewidmet werden. Die Flächen der Altlomnitzer Straße sind in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb dargestellt.

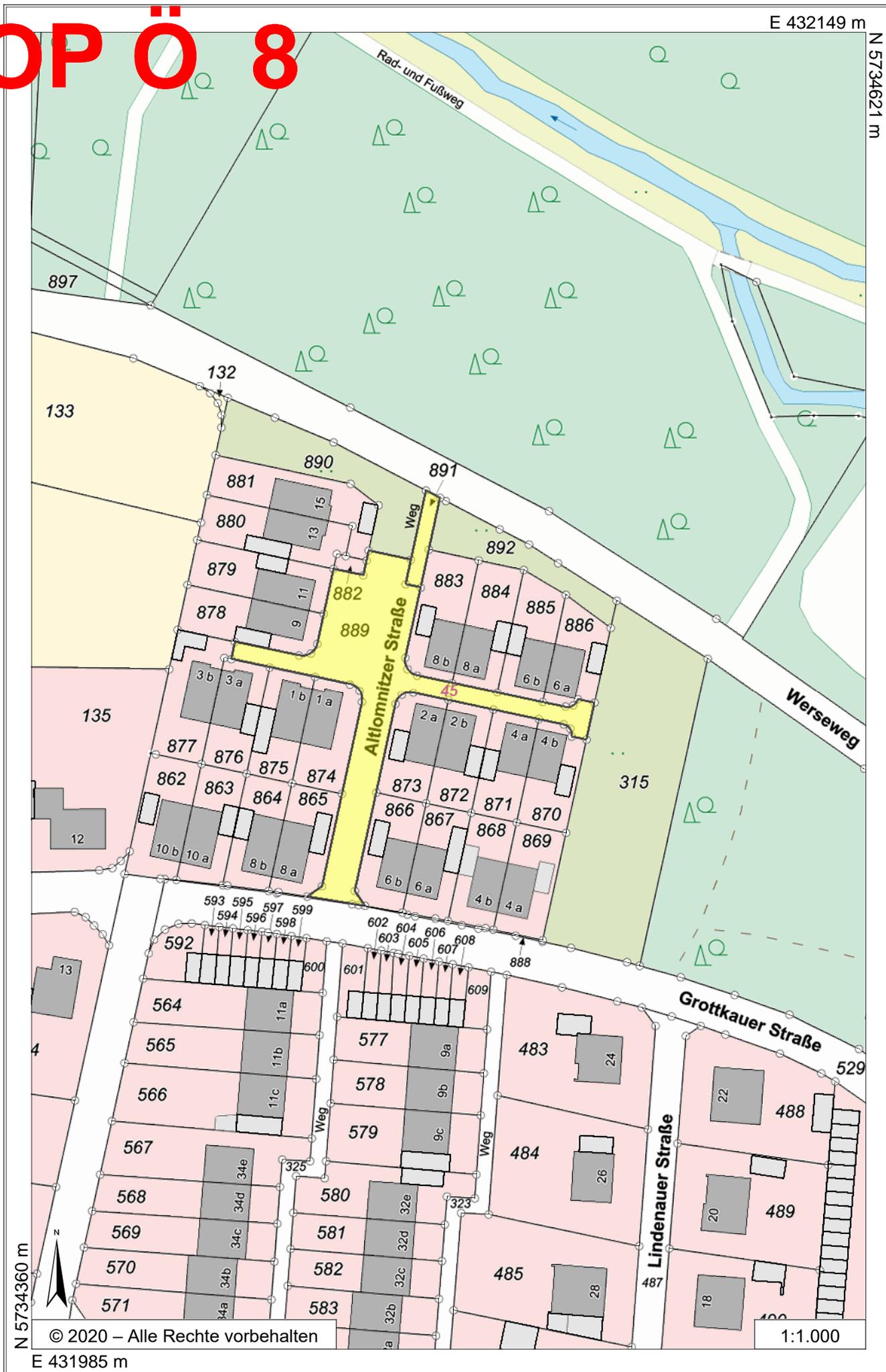
Anlage(n):

Lageplan

TOP Ö 8

E 432149 m

N 5734621 m



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.000



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Schenkel

Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0189

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verhinderung von Baumfällungen durch geeignete Maßnahmen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

17.06.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Anregung, durch geeignete Maßnahmen im Innenstadtbereich Baumfällungen zu verhindern, wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Erstellung geeigneter Maßnahmen für den Erhalt von Bäumen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingegangen (siehe Anlage zur Vorlage 2020/0189). Die Petenten führen in ihrer Anregung aus, dass es kein Regelwerk seit Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzung im Jahr 1995 gäbe, welches erhaltenswerte Bäume vor Fällungen schützt. Der Rat der Stadt Beckum hat die Anregung in seiner Sitzung am 19.05.2020 zur Beratung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben überwiesen, die abschließende Erledigung soll durch den Rat der Stadt Beckum erfolgen (siehe Vorlage 2020/0097 und Niederschrift zur Sitzung).

Zur Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung ist in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 19.09.19 bereits entschieden worden (siehe Vorlage 2019/0215 und Niederschrift zur Sitzung). Die Anregung weist daher als geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Baumfällungen die Erstellung eines Baumkatasters für den Innenstadtbereich sowie die Ausweisung von Flächen für die klimagerechte Anpflanzung von Bäumen im innerstädtischen Bereich aus.

Die Stadt Beckum setzt auf ihren Flächen bereits Instrumente des Baumschutzes und der Baumentwicklung offensiv ein. Dazu gehören der Erhalt und Schutz des Baumbestandes, die Optimierung von Baumscheiben sowie die Beratung im Rahmen von Bebauungsplanfestsetzungen. In Bebauungsplänen werden klimawirksame Begrünungen, insbesondere mit Bäumen, festgesetzt, sodass bereits mehrere erhaltenswerte Bäume im Stadtbereich durch Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt sind. Die entsprechenden Bäume müssen erhalten beziehungsweise bei Abgang ersetzt werden. Darüber hinaus sind in einigen Bebauungsplänen, zumeist mit dem Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung, Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen auch auf den gewerblich genutzten privaten Flächen enthalten.

Des Weiteren werden umfangreiche standortangepasste Neuanpflanzungen von Bäumen durchgeführt, wenn beispielsweise bei älteren Bäumen durch Baumschäden oder durch Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht unvermeidbare Entfernungen notwendig sind.

In den städtischen Waldflächen wird auf das Instrument der natürlichen Verjüngung des Waldes gesetzt, da sich so an den Klimawandel angepasste Baumarten auf natürliche Weise an den hiesigen Standorten durchsetzen. Darüber hinaus findet bei Bedarf in den städtischen Waldflächen zusätzlich zu der Naturverjüngung eine punktuelle Aufforstung statt.

Die oben genannten Instrumente werden mit Hinblick auf die klimatischen Veränderungen insbesondere aufgrund der Trockenheit der Jahre 2018 und 2019 zukünftig verstärkt eingesetzt. So hat die Stadt Beckum seit dem Jahr 2018 bislang etwa 450 Bäume vor allem auch innerhalb des Stadtgebietes angepflanzt. Für die städtischen Anpflanzungen wird für die Anwuchspflege eine Liste von den Städtischen Betrieben Beckum geführt. Die Liste enthält Angaben zur Pflege, Bewässerungsbedarfe und Zustand der Anpflanzungen. Über die Durchführung von regelmäßigen Baumkontrollen werden weitergehende Beobachtungen zu dem Zustand der städtischen Bäume festgehalten. Somit sind in Teilen die Anforderungen eines Baumkatasters erfüllt.

Zudem sind für engagierte Institutionen, Vereine sowie Einwohnerinnen und Einwohner weitere städtische Flächen für zusätzliche Anpflanzungen bereitgestellt worden, sodass insgesamt aktuell eine deutliche Zunahme von Anpflanzungen von Bäumen auf innerstädtischen Grünflächen zu verzeichnen ist. Zu nennen sind hier Projekte des Heimat- und Geschichtsvereins Beckum, des Industrievereins Beckum, der Röschinger Stiftung sowie des Vereins „Beckum bäumt sich auf e. V.“. Insgesamt sind bei diesen Projekten etwa 150 weitere Bäume auf städtischen Flächen seit dem Jahr 2019 angepflanzt worden.

Weitere städtische Flächen für Anpflanzungen für Institutionen, Vereine sowie Einwohnerinnen und Einwohner sollen nach Prüfung ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Für die genannten Anregungen sieht die Verwaltung somit derzeit keinen Handlungsbedarf.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister

am: 25.02.20 FB: 2 G.P. / K. / 17.02.20
Beckum, den 17.02. 2020

Stadt Beckum
Der Bürgermeister

Ø FB

Bürgeranfrage gem. § 24 Gemeindeordnung f.d. Land NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klimawandel macht es notwendig, Bäume zu schützen.

Die Mehrheit des Rates hat die Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzung im Jahre 1995 beschlossen, und mit Mehrheit wurde auch der Antrag von 114 Bürgern zur Wiedereinsetzung der Satzung im Jahre 2019 abgelehnt.

Dies führt dazu, dass es kein Regelwerk gibt, das erhaltenswerte Bäume vor Fällungen, veranlasst durch einzelne Bürger, Institutionen oder auch durch Bürgermeister und Verwaltung, schützt.

Ein Zustand, der u.E. einer propagierten Klimastadt nicht gerecht wird.

Insbesondere im Innenstadtbereich fehlt es an Bäumen, die geeignet sind zur Verbesserung des Innenstadtklimas und damit verbunden, zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes beizutragen.

Es wird angeregt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Innenstadtbereich, weitere Fällungen zu verhindern. Ein Baumkataster, erstellt durch verantwortliche Stellen der Stadt, soll wertvolle Bäume listen, die sich im Besitz der Stadt, von Privatleuten oder sonstigen Institutionen innerhalb der Wälle befinden, mit dem Ziel, diese Bäume zu erhalten.

Gleichzeitig sollten Flächen ausgewiesen werden, die für klimagerechte Anpflanzungen von Bäumen im innerstädtischen Bereich für engagierte Bürger und Vereine zur Verfügung stehen.

Das Ganze soll noch 2020 umgesetzt werden. Ein entsprechender Handlungsrahmen mit Zeitvorgaben soll dies unterstützen.

TOP Ö 9



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0108
öffentlich

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Zukünftige Nutzung des Landschaftssees und des Uferbereiches im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
17.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

In welchem Umfang eine Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes notwendig wird, ist derzeit nicht genau zu beziffern. Die Verwaltung wird bei Bedarf allerdings auf diese Option zurückgreifen müssen.

Weiterhin entstehen Kosten für die Änderung der Beschilderung in dem Areal. Diese belaufen sich auf circa 4.500,00 Euro. Die Kosten werden dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet.

Weitere Kosten entstehen durch bauliche und gestalterische Maßnahmen im Gelände, die aber noch nicht abschließend feststehen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der Allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs an beiden Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße ist auf der Grundlage von § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erlassen worden.

Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Wasserbehörde zuständige Behörde für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage der wasserrechtlichen Gesetze. Eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung hat ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster zu erfolgen.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Verbindung mit dem LWG erfolgt ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann und Ratsmitglied Rainer Ottenlips, gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben, haben am 20.03.2020 die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung



Zukünftige Nutzung des Landschaftssees und des Uferbereiches im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße

Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für ein Bade- und Aufenthaltsverbot, jeweils für den Zeitraum April bis einschließlich Oktober eines jeden Jahres, für den Wasser- und Uferbereich des bisher grundsätzlich zur Nutzung freigegebenen Landschaftssees des ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße umzusetzen. Die Regelungen im Bereich des Biotopsees bleiben unverändert.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

In welchem Umfang eine Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes notwendig wird, ist derzeit nicht genau zu beziffern. Die Verwaltung wird bei Bedarf allerdings auf diese Option zurückgreifen müssen.

Weiterhin entstehen Kosten für die Änderung der Beschilderung in dem Areal. Diese belaufen sich auf circa 4.500,00 Euro. Die Kosten werden dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet.

Weitere Kosten entstehen durch bauliche und gestalterische Maßnahmen im Gelände, die aber noch nicht abschließend feststehen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich ist.

Diese Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs an beiden Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße ist auf der Grundlage von § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erlassen worden.

Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Wasserbehörde zuständige Behörde für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage der wasserrechtlichen Gesetze. Eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung hat ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster zu erfolgen.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Verbindung mit dem LWG erfolgt ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Seen des ehemaligen Steinbruchs West sind künstliche Gewässer, die besonders an warmen Tagen Treffpunkt vieler Menschen sind. Dadurch kommt es im Sommer häufig zu Schwierigkeiten zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Seen sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern der angrenzenden Wohngebiete. Weiterhin ist ein Teil des Gebietes ein Biotopsee, sodass die aktuelle Nutzung der Seen neben den Anwohnerinnen und Anwohnern im Besonderen die Natur beeinflusst. Es gilt, diese durch eine Regelung des Gemeingebrauchs zu schützen.

In der Zwischenzeit wurde der Gemeingebrauch durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Münster geregelt. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung ist seit dem 10.05.2019 in Kraft.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 18.02.2020 wurde aufgrund der starken Beschwerdelage aus dem Jahr 2019 über die Situation an den Seen ausführlich berichtet. Es wurden 5 Alternativen zur möglichen zukünftigen Nutzung der Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße vorgestellt.

In der Sitzung wurde deutlich, dass nur 2 der vorgestellten Alternativen eine mögliche zukünftige Nutzung darstellen. Diese beiden Alternativen sollen nun noch einmal ausführlich erläutert werden.

Alternative 1 – Bade- und Aufenthaltsverbot im und am Gewässer in der Hauptsaison

Der übermäßigen Beanspruchung des Areals durch eine hohe Publikumsdichte in den Sommermonaten könnte durch ein zeitweiliges Bade- und Aufenthaltsverbot begegnet werden. Das Baden und der Aufenthalt im Uferbereich wären bei dieser Alternative lediglich außerhalb der festgelegten Sommermonate erlaubt. Die Sommermonate könnten auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines Jahres festgelegt werden.

Das Verbot des Badens in beiden Seen und des Aufenthalts in den Uferbereichen würde die bestehenden Wege in dem Areal nicht einschließen. Besucherinnen und Besucher könnten auf den Wegen weiterhin spazieren gehen. Die Zementroute und der Werse-Radweg, die mitten durch das Areal führen, wären zudem weiterhin für Radfahrerinnen und Radfahrer nutzbar. Die Verbote müssten entsprechend durch Beschilderung des Areals verdeutlicht werden.

Eine Reduzierung der bisherigen Überwachungen wäre nur bei weitgehender Beachtung des Verbotes vorstellbar. Es ist jedoch aufgrund der Erfahrungen aus anderen Kommunen davon auszugehen, dass solche Verbote in der Regel nicht beachtet werden. Auch bislang wurde das veröffentlichte Verbot der Nutzung des Biotopsees ignoriert, wie die städtischen Kräfte aus eigener Erfahrung immer wieder feststellen mussten. In den ersten Jahren nach Erlass eines Verbotes ist die Überwachungsichte daher sehr hoch zu halten. Insbesondere in der ersten Saison nach Einführung ist es daher möglich, dass parallel zum städtischen Personal auch ein privater Sicherheitsdienst eingesetzt werden muss, um die Überwachung und Umsetzung der Regelungen zu sichern.

Weiterhin müsste die Ordnungsbehördliche Verordnung durch die Bezirksregierung Münster angepasst werden, sodass diese von einem saisonalen Verbot zu überzeugen ist. Hierzu müsste durch den Rat der Stadt Beckum das Einvernehmen als Gewässereigentümer erklärt werden. Das Betreten trotz Verbots würde nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die dann durch die Bezirksregierung Münster zu ahnden wäre. Eine unmittelbare Ahndung durch die Stadt Beckum oder ihrer Bediensteten vor Ort bleibt weiterhin ausgeschlossen. Die Bezirksregierung signalisierte jedoch bereits, dass die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren zugesichert wird. Es ist davon auszugehen, dass es in den ersten Jahren nach Erlass des Verbots zu einem erhöhten Aufkommen an Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen wird.

Gleichwohl lässt sich das Verbot aufgrund der Geländestruktur nur schwer durchsetzen. Sobald sich Personen dem Verbot widersetzen und im Wasser schwimmen, haben die städtischen Kräfte bei der Kontrolle keine Möglichkeiten, Personalien aufzunehmen oder die Personen aus dem Wasser zu bekommen. Vor Ort ist die Mithilfe und Einsicht der Betroffenen notwendig, damit weitere Maßnahmen ergriffen werden können. Generell ist eine Überwachung des Areals bei einem saisonalen Verbot allerdings einfacher durchzuführen als bei der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung, da Verstöße gegen die Regelungen eindeutiger nachzuweisen sind. Bei Einführung dieser Alternative stellt das bloße Verlassen der vorhandenen Wege eine grundsätzlich ahndungsfähige Ordnungswidrigkeit dar.

Alternative 2 – Modifizierte Fortführung der Maßnahmen aus dem Vorjahr

Ziel dieser Möglichkeit ist die Ausweitung der Kontrollen aus dem vergangenen Jahr mit punktueller Hilfe externer Kräfte. Es könnte insbesondere bei der Überwachung des Strandbereichs auf externe Kräfte aus dem Sicherheitsgewerbe zurückgegriffen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Beckum werden hierdurch entlastet und hätten erhöhte Kapazitäten zur Überwachung und Ordnung des ruhenden Verkehrs in den umliegenden Straßen frei.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung müsste nicht angepasst werden. Mit der Bezirksregierung könnten weitere Absprachen zur Optimierung der Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren bei Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung getroffen werden.

Insgesamt ist zu bedenken, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung erst im letzten Jahr in Kraft getreten und deren Inhalt bei den Nutzerinnen und Nutzern noch nicht sehr verbreitet ist. Die städtischen Kräfte hatten aufgrund der Problematiken im ruhenden Verkehr insbesondere zu Beginn der Saison nur begrenzte Kapazitäten, um die Verhaltensregeln im Areal durchzusetzen.

Durch die modifizierte Lösung soll genau dieses Defizit überwunden und ein Bewusstsein für ein verträgliches Verhalten der Natur und den Anwohnerinnen und Anwohnern gegenüber entwickelt werden.

Durch die stärkere und noch konsequentere Überwachung soll der Zugang zum Gelände erschwert werden. Eine Überwachung des gesamten Areals auf alle Verbote ist allerdings nur schwer umsetzbar.

Bei beiden Alternativen stellt die Nutzung von Kräften aus dem Sicherheitsgewerbe einen hohen Kostenfaktor dar, insbesondere bei der Variante 2, da vermutlich längerfristig auf externe Kräfte zurückgegriffen werden müsste.

Bei beiden Alternativen sind bauliche und gestalterische Maßnahmen im Gelände sinnvoll und notwendig. Die Verwaltung hat bereits erste Maßnahmen intern abgestimmt. Dazu gehört das Schließen von Schleichwegen in das Gelände durch entsprechende Bepflanzungen. Zudem wird die Verwaltung weitere bauliche und gestalterische Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls umsetzen, welche die Zugänge zum Gelände insbesondere in der Nähe der Wohnbebauung steuern und die Aufenthaltsmöglichkeiten einschränken.

Auf besonders aufwändige Maßnahmen wie die komplette Einzäunung der jeweiligen Bereiche kann bei beiden Alternativen verzichtet werden.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung daher zu der Empfehlung, vor allem aufgrund der eindeutigen Regelung in dem bestimmten Zeitraum Alternative 1 als zukünftige Regelung für die Blaue Lagune vorzuschlagen. Nach Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung durch die Bezirksregierung Münster wird die Beschilderung schnellst möglich angepasst, sodass schon in der Sommersaison 2020 ein Bade- und Aufenthaltsverbot gelten soll.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn dem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist und die Einberufung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Der zur Entscheidung berufene Ausschuss kann zurzeit nicht zusammentreten. Die Stadt Beckum folgt den von der Landesregierung verfügten Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von SARS-CoV-2 sowie den dringenden Empfehlungen des Städte- und Gemeindebunds für das Land Nordrhein-Westfalen und hat sämtliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in den kommenden Wochen abgesetzt. Es ist objektiv nicht absehbar, wann der Sitzungsbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Zugleich duldet die vorliegende Entscheidung keinen wesentlichen Aufschub. Die Erfahrung des vergangenen Sommers hat erheblichen Handlungsbedarf zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Natur im Seengebiet offenbart. Es drohen gleichermaßen erhebliche Nachteile, auch im diesjährigen Sommer, wenn nicht mit der vorliegenden Entscheidung gegengesteuert wird.

Diese bedarf zugleich eines zeitlichen Vorlaufs, da die maßgebliche Entscheidung erst im 2. Schritt durch die Bezirksregierung zu erfolgen hat, diese jedoch erst nach Vorliegen der Zustimmung der Stadt Beckum tätig werden kann.

Dringlichkeitsentscheidung

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 20.03.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Beckum, den 20.03.2020

gezeichnet
Rainer Ottenlips
Vorsitz Ausschuss für Bauen,
Umwelt, Energie und Vergaben